

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dienstleistungen von Ringier AG (Mai 2024)

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Erbringung von Beratungs- und/oder IT Dienstleistungen ("Dienstleistungen") durch den Auftragnehmer zugunsten Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen ("Ringier").
 - 1.2 Die konkrete Beauftragung von Dienstleistungen erfolgt im Rahmen von separaten Offerten / Einzelvereinbarungen ("Einzelvertrag"). Ringier ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschliessen.
 - 1.3 Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einem Einzelvertrag gehen die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vor.
 - 1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Durchführung**
 - 2.1 Der Auftragnehmer führt die in den Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen in enger Zusammenarbeit mit Ringier aus. Über Ergebnisse und Zwischenstände informiert er Ringier zeitnah und präzise.
 - 2.2 Der Auftragnehmer informiert Ringier unverzüglich über Umstände, die die vertragsgemässe Erfüllung eines Einzelvertrags beeinträchtigen oder gefährden könnten.
- 3. Beizug Dritter und Mitarbeitende**
 - 3.1 Der Auftragnehmer hat die in den Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Er darf für die Erbringung seiner Dienstleistungen Dritte (z.B. Zulieferanten und Subunternehmer) beiziehen, sofern Ringier dem Beizug vorher schriftlich zugestimmt hat (per E-Mail ausreichend). Der Auftragnehmer bleibt jedoch in jedem Fall für die vertragsgemässe Erfüllung der Dienstleistungen durch beigezogene Dritte verantwortlich.
 - 3.2 Der Auftragnehmer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 11 und 13.
 - 3.3 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Zwecke der vereinbarten Dienstleistungen angemessen ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Auftragnehmer gibt Ringier auf Anfrage schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt.
 - 3.4 Der Auftragnehmer tauscht eingesetzte Schlüsselpersonen nur mit schriftlicher Zustimmung von Ringier aus. Ringier wird die Zustimmung nur aus sachlich wichtigen Gründen verweigern. Der Auftragnehmer gewährleistet beim Austausch von Mitarbeitenden eine sorgfältige Übergabe.
- 4. Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligung**
 - 4.1 Der Auftragnehmer nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen arbeits- und ausländerrechtlichen Bewilligungen verfügen, und sorgt andernfalls für deren Einholung.
- 4.3 Der Auftragnehmer hält Ringier vollumfänglich schadlos, sollte Ringier in Bezug auf Verletzungen von Ziffern 4.1 und/oder 4.2 durch den Auftragnehmer von einer Behörde oder einem Dritten in Anspruch genommen werden.
- 5. Mitwirkung von Ringier**

Ringier unterstützt den Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistungen durch rechtzeitige und klare Instruktionen. Sofern erforderlich, werden weitere konkrete Mitwirkungspflichten von Ringier im Einzelvertrag geregelt.
- 6. Vergütung und Rechnungsstellung**
 - 6.1 Die Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt. Sie ist jeweils auf den Rechnungen separat auszuweisen.
 - 6.2 Kosten Dritter (Fremdkosten) sowie Spesen können Ringier in Rechnung gestellt werden, wenn sie vorab von Ringier bewilligt wurden (per E-Mail ausreichend). Reisespesen von Mitarbeitenden des Auftragnehmers werden nur übernommen, sofern dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wird.
 - 6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt via Coupa Supplier Portal (CSP). Der Auftragnehmer erhält jeweils vor Auftragsbeginn eine Einzelbeauftragung aus dem eProcurement System der Ringier (Coupa). Die Rechnungsstellung erfolgt im Portal mit Bezug auf die dem Auftragnehmer übermittelte Einzelbeauftragung.
 - 6.4 Der Auftragnehmer reicht seine Abrechnungen mit den von Ringier geforderten Dienstleistungsnachweisen (bspw. Timesheets) ein. Diese sind als Anhang bei der Rechnungsstellung im CSP anzufügen.
 - 6.5 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung bezahlt, sofern sie via dem CSP eingereicht und nicht beanstandet wurden. Ringier meldet dem Auftragnehmer Beanstandungen zeitnah.
- 7. Sorgfaltspflicht und Garantie**
 - 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig, fachmännisch und gemäss aktuellem Stand der Informationstechnologie zu erbringen.
 - 7.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle erbrachten Dienstleistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem Branchenstandard sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Patentrechte und Designrechte) verletzt werden.
 - 7.3 Der Auftragnehmer sichert zu, das für die Erbringung der in den Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen erforderliche Know-how und
- ausreichend qualifiziertes Personal zu besitzen, das er sorgfältig auswählt und instruiert (vgl. Ziffer 3.3).
- 8. Termine und Verzug**
 - 8.1 Beinhaltet der jeweilige Einzelvertrag einen Terminplan mit Ablieferungsterminen und dgl., sind diese Termine verbindlich (Verfallstagsgeschäft).
 - 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ringier über allfällige Abweichungen beim festgelegten Terminplan und die daraus resultierenden Auswirkungen möglichst frühzeitig zu informieren sowie Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Termine aufzuzeigen. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Parteien.
 - 8.3 Ist der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, so kann Ringier auf der Vertragserfüllung beharren, indem sie dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt. Stattdessen kann Ringier aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Möchte Ringier vom Einzelvertrag zurücktreten, so hat sie dies dem Auftragnehmer innert 20 Kalendertagen seit Beginn des Verzugs oder nach Ablauf der Nachfrist mitzuteilen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 9. Haftung**
 - 9.1 Der Auftragnehmer haftet für jeden direkten Schaden, welcher Ringier und/oder ihren Tochtergesellschaften aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsteht, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000,00 CHF pro Kalenderjahr. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht bei schuldhaft herbeigeführten Personenschäden.
 - 9.2 Der Auftragnehmer wird eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden während der Vertragslaufzeit zur Absicherung dieses Höchstbetrages unterhalten. Auf Verlangen von Ringier hat der Auftragnehmer Ringier eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 10. Schadloshaltung**

Sollten Dritte Ansprüche gegen Ringier wegen Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten durch die vom Anbieter zu erbringende oder erbrachte Dienstleistung geltend machen, so stellt der Auftragnehmer Ringier von sämtlichen Ansprüchen, einschliesslich Schadenersatzansprüche, frei und übernimmt auch die Kosten des (aussergerichtlichen und gerichtlichen) Rechtsstreits (inkl. Gerichtsgebühren und Anwaltskosten). Weitergehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche von Ringier bleiben unberührt.
- 11. Geistiges Eigentum**
 - 11.1 Der Auftragnehmer überträgt hiermit sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dienstleistungen von Ringier AG (Mai 2024)

- Knowhow, etc.) an den Arbeitsergebnissen (wie Studien, Berichte, Analysen, Softwareprogramme u.a.), mit deren Entstehung an Ringier zu Eigentum.
- 11.2 Ringier hat das Recht, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu verbreiten, abzuändern, zu kopieren sowie als Vorlage für Neuentwicklungen zu verwenden.
- 11.3 Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, sämtliches Know-how, das er in Erfüllung dieses Vertrages erworben hat, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht für andere Kunden zu verwenden.
- 12. Datenschutz**
- Soweit der Anbieter Personendaten von Ringier bearbeitet, schliessen die Parteien einen separaten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Anbieter verpflichtet sich alle nicht allgemein bekannten Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses von Ringier oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfährt, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
- 13.2 Der Anbieter verpflichtet sich, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu beschränken, die diese Informationen für die Zwecke der Vertragserfüllung benötigen. Die Informationen werden diesen Personen nur im erforderlichen Umfang weitergegeben. Der Anbieter bleibt für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die genannten Personen verantwortlich.
- 13.3 Der Anbieter sichert zu, auf Aufforderung von Ringier sämtliche Personen, welchen Informationen von Ringier gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 zukommen, eine Verschwiegenheitserklärung von Ringier unterzeichnen zu lassen. Der Anbieter händigt auf Aufforderung von Ringier die Originale der unterzeichneten Verschwiegenheitserklärungen Ringier aus.
- 13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Dauer der Einzelverträge hinaus, solange daran ein berechtigtes Interesse von Ringier besteht.
- 13.5 Der Anbieter verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von Ringier alle schriftlichen Unterlagen und Datenträger, auf denen Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind und die er von Ringier erhalten hat, unverzüglich zurückzugeben. Darüber hinaus sind alle weiteren Dokumente und Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind, zu löschen oder zu vernichten. Der Anbieter hat die Vernichtung oder Löschung der Informationen auf Verlangen von Ringier unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 13.6 Für jede Verletzung einer Geheimhaltungspflicht unter diesen AGB durch den Anbieter (inkl. seine Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte) schuldet der Anbieter Ringier eine Konventionalstrafe von CHF 40'000. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens sowie das Recht, die Beseitigung der Vertragsverletzung zu verlangen, bleiben vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Anbieter (bzw. seine Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte) nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
- 14. Vertragsdauer und Kündigung**
- 14.1 Einzelverträge enden gemäss den Bestimmungen in den Einzelverträgen, bzw. (soweit nicht geregelt) nach vertragsgemässer Erbringung der entsprechenden Dienstleistung. Unbefristete Einzelverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden, wobei der Auftragnehmer seine bis dahin angefallenen Kosten, sofern ausgewiesen, in Rechnung stellen kann.
- 14.2 Eine vorzeitige Kündigung / Rücktritt von einem Einzelvertrag ist (vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen im Einzelvertrag) wie folgt möglich:
- bei Verzug: gemäss Ziffer 8.3;
 - aus wichtigem Grund: gemäss Ziffer 14.3.
- 14.3 Aus wichtigem Grund kann ein Einzelvertrag jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise:
- jede schwere oder trotz schriftlicher Mahnung andauernde Vertragsverletzung durch die andere Partei (eine Abmahnung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstosses als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint);
 - die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei;
 - wenn durch die Planung oder Erbringung einer Dienstleistung ein Reputationsschaden für Ringier droht.
- 14.4 Die Bestimmungen gemäss Ziffern 4.3, 9, 10 und 13 gelten auch nach Beendigung aller Einzelverträge weiter.
- 15. Referenzen / Pressemitteilungen**
- Jede Referenz und/oder Pressemitteilung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ringier, sofern sie über die reine Nennung von Ringier hinausgeht.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1 Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form (FES) über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 16.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB bzw. des Einzelvertrags im Übrigen nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist durch eine andere gültige, rechtmässige und rechtlich durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten, ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.
- 16.3 Einzelne Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Vorbehalten bleibt das Recht von Ringier der Abtretung und Übertragung an Unternehmen, die mit Ringier verbunden sind.
- 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 17.1 Sämtliche Einzelverträge unterstehen dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2 Gerichtsstand ist Zürich.